

N i e d e r s c h r i f t

über die 3. Sitzung des Werkausschusses der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau vom 11. Juni 2015

ö 6: Beratungsgegenstand

Altfälle Erschließungsbeiträge - Sachstandsbericht

Az.: 6341

Berichterstatter:

Claudia Daube
Sachgebietsleiterin Beitrags- und Satzungswesen

Die Berichterstatterin D a u b e erläutert folgenden

S a c h v e r h a l t :

1. Vorab

Seit dem Jahre 2012 werden in der Stadt Lindau die vorhandenen 393 (Stand April 2014) Straßen und Teilstücke von Straßen auf Ihren Ausbauzustand und ihre Fertigstellung geprüft. Im April 2014 waren hierbei noch 88 Straßen und Straßenteilstücke unklar.

Diese ursprünglich im April 2014 unklaren 88 Straßen, bzw. Straßenabschnitte mussten in Folge der Überprüfung jedoch auf insgesamt 101 Straßenabschnitte erhöht werden, so dass nunmehr von insgesamt 406 Straßen, bzw. Teilstücken auszugehen ist. Die erhöhte Zahl ist dem Umstand geschuldet, dass mehrere ursprünglich als komplett aufgeführte Straßen aufgrund diverser Umstände in Teilstücke zerlegt werden mussten.

Von April 2014 bis Februar 2015 wurden insgesamt 28 Straßen und Straßenteilstücke vom Stadtbauamt überprüft, die restlichen 73 Straßen oder Straßenteilstücke wurden mit dem Übergang der Aufgabe an die GTL übergeben.

2. Einfluss der Rechtsprechung des BVerfG

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 - Az: 1 BvR 2457/08 - wird das Gebot der Rechtssicherheit stärker betont. Es wurde der Rechtsbegriff der sog. „Vorteilslage“ geprägt.

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird die Abrechnungsmöglichkeit der Gemeinden eingeschränkt. Bislang verhielt es sich so, dass die Gemeinden das Entstehen der Beitragspflicht verzögern konnten, indem sie Merkmale der erstmaligen und endgültigen Herstellung, wie z.B. den Grunderwerb schlicht nicht abschlossen. Ebenso entstand die Beitragspflicht erst mit dem Vorliegen einer gültigen Satzung. Folge hiervon war, dass eine seit langem technisch hergestellte Straße erst dann abgerechnet wurde, wenn die Gemeinde dies wünschte oder bspw. eine wirksame Satzung erließ.

3. Auswirkung auf Altfälle

Folge hiervon ist, dass nunmehr der Landesgesetzgeber Höchstfristen für die Erhebung von Beiträgen festgesetzt hat, nämlich 20, bzw. bei Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten 25 Jahre nach Entstehen der Vorteilslage, Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) Bay KAG. Die Vorteilslage wiederum ist dann eingetreten, wenn die in der Satzung benannten technischen Merkmale einer Straße vorliegen. Daraus folgt, dass ohnehin nur Straßen nach dem Erschließungsbeitragsrecht abrechenbar wären, sofern sie ab dem 01.01.1994 erstmalig und endgültig hergestellt wurden.

In dieser Zeit wurde jedoch weitestgehend mit Ablösevereinbarungen gearbeitet oder aber man rechnete die Straßen tatsächlich zur Gänze ab, bzw. war die Bautätigkeit bereits weitestgehend erschöpft. Folge hiervon ist, dass - mit Ausnahme der Achstraße - bislang kein weiterer Altfall zur Abrechnung ermittelt werden konnte.

4. Ausblick

Allerdings muss die Kategorisierung der Straßen und Straßenteilstücke weiter fortgeführt werden. Auch besteht die Möglichkeit, Straßen als „nicht erstmalig und endgültig hergestellt“ einzustufen und deren Herstellung vorzunehmen.

Im Hinblick auf das aktuelle Verfahren „Achstraße“ und die nur lückenhaft vorhandenen Unterlagen zur Herstellung vieler Straßen empfiehlt die Verwaltung im Zweifelsfalle die erstmalige und endgültige Herstellung anzunehmen und durch Beschluss festzuhalten. Es ist nicht absehbar, wie Gerichte mit dem neu geschaffenen Rechtsbegriff der Vorteilslage umgehen werden. Auch besteht volle Beweislast für das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen der erstmaligen und endgültigen Herstellung.

5. Straßen mit unklarem Status - fertig ausgebaut?

In Folge der Übergabe dieses Aufgabenbereichs an die GTL wurde im Januar 2015 beschlossen, zunächst weitere 17 Straßen zu überprüfen. Es liegen inzwischen Ergebnisse zu sieben Straßen vor. Dies ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass die verbleibenden zu prüfenden Straßen nicht offensichtlich einer Kategorie, wie Staatsstraße, Kreisstraße oder im Außenbereich liegend, zuzuordnen sind. Zum anderen bereitet die Überprüfung der Straßen weiterhin Schwierigkeiten, da Unterlagen - wenn überhaupt - nur lückenhaft, bruchstückhaft und schlecht sortiert vorhanden sind.

Überprüft wurden auf die technische Herstellung folgende Straßen:

<u>Alter Schulweg</u>	modern ausgebaut, aber ohne Fußweg, Straßenlänge jedoch nur 170 m, Breite etwa 5,20 m, im BP-Gebiet, keine Fuß- und
-----------------------	---

Radwege dort vorgesehen - entspricht daher dem BP → Straße erstmalig hergestellt, Abrechnung unklar, zumindest Erhebungshindernis

Hoyerbergstraße TSt. I mündet in den Außenbereich, kein BP - aber Beleuchtung, Gehweg, Kanal vorhanden - objektivem Beobachter erscheint Straße fertig ausgebaut → zumindest Erhebungshindernis

Hoyerbergstraße TSt. II von Hoyerbergstraße Teilstück I bis Schönauer Straße Trichtertermündung, dort 9,62 m breit, Fußweg teilweise vorhanden, Kanal vorhanden → daher erscheint Straße erstmalig hergestellt → Erhebungshindernis

Sennhofweg Grunderwerb nicht vollständig abgeschlossen, Bestand seit 1964, Kanal liegt teilweise auf Nachbargrundstück, Fußweg vorhanden, Straße besteht seit 1964 → Straße erscheint objektivem Beobachter als erstmalig und endgültig hergestellt → Erhebungshindernis

Spitalmühlweg liegt teilweise im Geltungsbereich eines BP, umfasst Kanal, Entwässerung, Einlaufschächte und Rinnen, teilweise Geh- und Radweg, Widmung wohl fehlerhaft, Grunderwerb nicht abgeschlossen → technisch hergestellt, aber Erhebungshindernis

Tobelstraße Straße ist nicht vollständig gewidmet, bzw. Grunderwerb ist nicht abgeschlossen - Sachverhalt noch in Klärung, aber Beleuchtung, Kanal, Fußweg ist vorhanden → Straße führt teilweise durch den Außenbereich, im Innenbereich jedoch erscheint sie objektivem Beobachter als technisch hergestellt

Webergasse technisch hergestellt, Straßenbreite zwischen 8,66 und 13,02 m, wohl aber nicht korrekt gewidmet, Beleuchtung, Fußweg, Kanal vorhanden → Straße erscheint objektivem Beobachter als endgültig hergestellt

Weyenstraße teilweise im BP-Gebiet, aber keine Straßenfestsetzungen vorhanden; Straßenbreite von 2,80 m im Durchschnitt, kein Gehweg vorhanden → Straße ist nicht erstmalig und endgültig hergestellt

6. Ergebnis

Es ist daher festzustellen, dass bei den zunächst überprüften weiteren sieben Straßen, wovon eine in zwei Teilstücke zerlegt wurde, bis auf die Weyenstraße sämtliche überprüfte Straßen als technisch erstmalig hergestellt zu klassifizieren sind.

Der Werkausschuss fasst mit **10:1 Stimmen** folgenden

Beschluss:

Der Werkausschuss beschließt, die Straßen Alter Schulweg, Hoyerbergstraße TSt. I und TSt. II, Sennhofweg, Spitalmühlweg, Tobelstraße und Webergasse als technisch erstmalig und endgültig hergestellt einzuordnen.

- II. An die Fraktionen
- III. FB 620 und 622 z.K.
- IV.z.A.

Lindau (B), den 25.06.2015

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister

Sara Ferber
Protokollführerin